

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Los 10	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 39
Los 11 Wvb W65-W64)	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 65 (inkl.
Los 12	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 94
Los 13	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Rb/Ls Weiche 93
Los 20	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 31
Los 21	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 32
Los 22	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 36
Los 23	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 37
Los 24 Rb/Ls Weichen 69 bis 73)	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Gleis 40 (inkl.
Los 25 55	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Rückbau Weiche
Los 26	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 86
Los 27	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 87
Los 28 89	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Rückbau Weiche
Los 29 90	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Rückbau Weiche
Los 30	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 91
Los 31	G.016222052	Bf Bad Oldesloe Weiche 92

DB InfraGO AG; Region Nord
Projekte Netz Hamburg / Kiel
V.IW-N-P 321
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	8
0.1	Angaben zur Baustelle	8
0.1.1	Lage der Baustelle.....	8
	Besondere Belastungen.....	9
0.1.2	Vorhandene Anlagen	9
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	9
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	11
0.1.3	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	11
0.1.4	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.5	bleibt frei.....	11
0.1.6	bleibt frei.....	11
0.1.7	Lage und Ausmaß Bereitstellungsflächen	11
0.1.8	Baugrund.....	12
0.1.9	Bleibt frei	13
0.1.10	Bleibt frei	13
0.1.11	Besondere Vorgaben für die Entsorgung.....	13
0.1.12	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	13
0.1.13	Schutzmaßnahmen.....	13
0.1.14	bleibt frei.....	14
0.1.15	bleibt frei.....	14
0.1.16	Hindernisse.....	14
0.1.17	Kampfmittel.....	14
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	14
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	15
0.1.18	Baustellenverordnung.....	15
0.1.19	Auflagen Dritter.....	15
0.1.20	bleibt frei.....	15
0.1.21	Vorarbeiten des AG	15
0.1.22	Arbeiten anderer Unternehmer	15
0.2	Angaben zur Ausführung.....	16
0.2.1	Bauablauf	16
0.2.2	Erschwernisse	17
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	17
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	18

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	18
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	18
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	18
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	18
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	18
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	18
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	19
0.2.10	bleibt frei.....	19
0.2.11	bleibt frei.....	19
0.2.12	bleibt frei.....	19
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	19
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	19
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	20
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	20
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	21
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	21
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	23
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	23
0.2.15.2.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	23
0.2.15.2.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.....	24
0.2.15.2.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle ..	24
0.2.15.2.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	25
0.2.15.2.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfall	26
0.2.15.2.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen.....	27
0.2.15.2.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	27
0.2.15.2.8	Haufwerksbildung und Bereitstellung.....	28
0.2.15.2.9	Deklarationsanalytik.....	29
0.2.15.2.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen.....	29
0.2.15.2.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	30
0.2.15.2.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle.....	30
0.2.15.2.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	31
0.2.15.2.10.4	Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung	33
0.2.15.2.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	33
0.2.15.2.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	34
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	34

0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	35
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	35
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	35
0.2.20	bleibt frei.....	36
0.2.21	bleibt frei.....	36
0.2.22	bleibt frei.....	36
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	36
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	36
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	36
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	36
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	36
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	36
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	36
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	36
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	40
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	40
0.2.32.1	Absteckung.....	40
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	40
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	40
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	41
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	41
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	41
0.4.1	Nebenleistungen.....	41
0.4.2	Besondere Leistungen.....	41
0.5	Technische Bearbeitung.....	41
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	41
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	41
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	41

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1	Los 10 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 39 km 24,896 – km 24,355; Fehllänge 5m km 24,968 – km 25,097 vorh.: W54 – 1588 – B70 neu: W54 – 1538 – B70 Gleiserneuerung konventionell 665 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 665 Meter <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr – Fr. 30.07.27; 21 Uhr
	Los 11 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 65 vorh.: EW 49 – 190-1:9 – H neu: EW 54 – 190-1:7,5 – B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung (vBe), konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr – Fr. 30.07.27; 21 Uhr
	Los 12 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 94 vorh.: EW 49 – 300-1:9 – H neu: EW 54 – 300-1:9 – B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung (vBe), konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr – Fr. 30.07.27; 21 Uhr
	Los 13 Rückbau/Lückenschluss Bf Bad Oldesloe Weiche 93 vorh.: EW 54 – 190 – 1:9 – H neu: W 49 – 1538 – B70 Weichenrückbau (konventionell) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) Einbau Gleisrost konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr – Fr. 30.07.27; 21 Uhr
2	Los 20 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 31 km 24,554 – km 24,295; Fehllänge 5 m vorh.: K/Ks 49 – 1588 – Holz / Stahl neu: W49 – 1538 – B70 (2.4) Gleiserneuerung konventionell 254 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 254 Meter <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr – Fr. 24.09.27; 21 Uhr

	Los 21 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 32 km 24,554 - km 24,295; Fehllänge 5 m vorh.: K/Ks 49 - 1588 - Holz neu: W49 - 1538 - B70 (2.4) Gleiserneuerung konventionell 254 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 254 Meter <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
	Los 22 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 36 km 24,342 - km 24,784; Fehllänge 5 m vorh.: K/Ks 49 - 1588 - Holz neu: W49 - 1538 - B70 (2.4) Gleiserneuerung konventionell 437 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 437 Meter <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
	Los 23 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 37 km 24,355 - km 24,825; Fehllänge 5 m vorh.: K/Ks 49 - 1588 - Holz neu: W54 - 1538 - B70 Gleiserneuerung konventionell 465 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 465 Meter <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
	Los 24 Gleiserneuerung Bf Bad Oldesloe Gleis 40 inkl. Rb/Ls km 24,612 - km 24,199; Fehllänge 5 m vorh.: K/Ks/Hf 49 - 1588 - Holz neu: W49 - 1538 - B70 (2.4) Gleiserneuerung konventionell 408 Meter Vollständige Bettungserneuerung konventionell 408 Meter Rückbau Lückenschluss der Weiche 69; 70; 71; 72 und 73 <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
	Los 25 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 54 vorh.: EW 49 - 190 - 1:9 - H neu: EW 49 - 190 - 1:9 - B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung, konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr

Los 27 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 86 vorh.: EW 49 - 190 - 1:9 - H neu: EW 49 - 190 - 1:9 - B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung , konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
Los 28 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 87 vorh.: EW 49 - 190 - 1:7,5 - H neu: EW 49 - 190 - 1:7,5 - B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung , konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
Los 29 Rückbau/Lückenschluss Bf Bad Oldesloe Weiche 89 vorh.: EW 54 - 190 - 1:9 - H neu: W 49 - 1538 - B70 (2.4) Weichenrückbau (konventionell) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) Einbau Gleisrost konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
Los 30 Rückbau/Lückenschluss Bf Bad Oldesloe Weiche 90 vorh.: EW 54 - 190 - 1:9 - H neu: W 49 - 1538 - B70 (2.4) Weichenrückbau (konventionell) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
Los 31 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 91 vorh.: EW 54 - 190 - 1:9 - H neu: EW 49 - 190 - 1:9 - B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung, konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr
Los 32 Weichenerneuerung Bf Bad Oldesloe Weiche 92 vorh.: EW 54 - 190 - 1:9 - H neu: EW 54 - 190 - 1:9 - B Weichenrückbau konventionell Weicheneinbau mit Schienenkran Vollständige Bettungserneuerung, konventionell <u>Umbautermin</u> So. 11.07.27; 21 Uhr - Fr. 24.09.27; 21 Uhr

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Schleswig-Holstein

Stadt/Landkreis: Bad Oldesloe, Kreis Stormarn

Lage im Netz:

Strecke: *1120* Hamburg - Lübeck

Von: km 24,197 bis km 25,097

Bahnhof: Bf Bad Oldesloe

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über den Bahnsteig im Bf Bad Oldesloe und über die Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße

Für die Zuwegung über den P+R Parkplatz zum Baufeld (über die EÜ Pölitzer Weg) muss die Fahrbahn (Schiene und Schwelle) der Weichen 55; 56 und 57 zurückgebaut werden (Siehe LV Positionen Baufeldfreimachung)

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN/AG überlassene Arbeitsgleise:

Betriebsstelle	Gleis	NL	OLA	Sperrung ab	Eigenbedarf 2025	Nutzung durch
Bad Oldesloe	3	171	ja	11.07. - 24.09.	Trassengleis	AN
Bad Oldesloe	~~6 Grz W66 Sig FF)~~	~~1495~~	~~Ja (aus)~~	~~11.07. - 30.07.~~	~~Trassengleis~~	~~AN~~
Bad Oldesloe	~~6 (Erw. W66 Sig B)~~		~~nein~~	~~28.07. - 30.07.~~	~~Trassengleis~~	~~AN~~
Bad Oldesloe	39	734	Ja (aus)	30.07. - 24.09.	Trassengleis	AN
Lübeck Hgbf	20	487	nein	07.07. - 24.09.	Vertrieb	AN
Lübeck Hgbf	21	530	nein	07.07. - 24.09.	Vertrieb	AN
Hamburg - Harburg	130	740	ja	01.07. - 30.09.	ja	AG
Hamburg - Harburg	131	740	ja	01.07. - 30.09.	ja	AG
Hamburg - Harburg	132	740	nein	01.07. - 30.09.	ja	AG
Hamburg - Wilhelmsb	4244	765	ja	01.07. - 30.09.	ja	AG
Hamburg - Wilhelmsb	4245	753	ja	01.07. - 30.09.	ja	AG

Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.2 Vorhandene Anlagen**0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG**

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m (*bei PLV- und TE-Maßnahmen Entfernung anpassen*) von der Gleisachse befinden:

Siehe Anlage 3.18.

Ergänzend hierzu gelten die im Baugrundgutachten aufgeführten Hindernisse.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.20.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken**Gleis 39****Weichen 65 und 94**

Streckenstandard	D4 (1120)
Streckenklasse	R120
Streckenbelastung	<=10.000 Lt/Tag

Abweichende maximale Last 22,5 t/8,0 t/m auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung. (1120)

Abstellgruppe Bad Oldesloe Gleise 31, 32, 36, 37, 40

Weichen 54, 86, 87, 91 und 92

Streckenstandard D4 (1120)
 Streckenklasse R120
 Streckenbelastung <=10.000 Lt/Tag
 Abweichende maximale Last 22,5 t/8,0 t/m auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung. (1120)

Unter Bauablauf befindet sich ein Hinweis für das Bauwerk „Pölitzer Weg“

VzG-Streckengeschwindigkeit: Bf Bad Oldesloe Gleis 39

Umbaugleis: vzg= 20 Km/h
 Nachbargleis: zu Gleis 6 vzg= 160 Km/h

VzG-Streckengeschwindigkeit: Bf Bad Oldesloe Gleis 31; 32; 36, 37 und 40

Umbaugleis: vzg= 20 Km/h
 Nachbargleis: zu Gleis vzg= 20 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 190 m
 Größte Überhöhung: 0 mm
 Größte Längsneigung: <= 5,00 ‰

Gleisabstände:

Gleis 31 Zu Gleis 40: a= ca. 19,00 m
 Gleis 31 Zu Gleis 32: a= ca. 4,50 m
 Gleis 32 Zu Gleis 34: a= ca. 9,00 m
 Gleis 34 Zu Gleis 35: a= ca. 5,00 m
 Gleis 35 Zu Gleis 36: a= ca. 4,50 m
 Gleis 32 Zu Gleis 36: a= ca. 18,60 m
 Gleis 36 Zu Gleis 37: a= ca. 4,60 m
 Gleis 37 Zu Gleis 38: a= ca. 5,00 m
 Gleis 37 Zu Gleis 39: a= ca. 9,50 m
 Gleis 38 Zu Gleis 39: a= ca. 4,50 m
 Gleis 39 Zu Gleis 6: a= ca. 4,50 m
 Gleis 6 Zu Gleis 7: a= ca. 4,00 m
 Gleis 7 Zu Gleis 8: a= ca. 4,50 m

Strecke 1043

Streckenstandard	CE
Streckenklasse	R120
Streckenbelastung	<=10.000 Lt/Tag
Abweichende maximale Last	20 t/8,0 t/m auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

0.1.3.4 Oberbau

Siehe entsprechende LV Positionen unter Abschnitt 40

0.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Bleibt frei

0.1.4 Freizuhaltende Flächen

Siehe Anlage 3.17.02 -> Bautabu-Zonen

0.1.5 bleibt frei

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 Lage und Ausmaß Bereitstellungsflächen

Fläche 1:

Km 24,586 - km 24,700 (*1120*)

Größe: ca. 1.192m², auf stillgelegten Gleise 34 + 35

Bahngrund Flur Nr. 21 Flurstücksnummer 815; Gemeinde Bad Oldesloe; Kreis Stormarn;

Gemarkung Oldesloe

Fläche 2:

Km 24,661 – km 24,855 (*1120*)

Größe: ca.1.853 m², Feldweg

Bahngrund Flur Nr.21 Flurstücksnummer 815; Gemeinde Bad Oldesloe, Kreis Stormarn

Gemarkung: Oldesloe

Fläche 3:

Km 24,112- km 24,182 (*1120*) rechts der Bahn

Größe: ca. 2.088 m², Parkplatzfläche

Fremdgrund Flur Nr. 21 Flurstücksnummer 206; Gemeinde Bad Oldesloe; Kreis Stormarn;

Gemarkung Oldesloe

Fläche 4:

Km 24,593- km 24,623 (*1120*) rechts der Bahn

Größe: ca. 565m², Parkplatzfläche

Fremdgrund Flur Nr. 21 Flurstücksnummer 156 Gemeinde Bad Oldesloe; Kreis Stormarn;

Gemarkung Oldesloe

Für die Flächen 3 + 4 wurde zwischen Grundstückseigentümer (Vermieter) und der DB InfraGO AG (Mieter) für den oben genannten Zeitraum ein Mietvertrag abgeschlossen. Die genau Vertragslaufzeit wird dem BauAN nach Zuschlagerteilung mitgeteilt.

Soweit der AN weitere Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbstständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.8 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.9 Bleibt frei

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Gewässerschutz:

Während der Baumaßnahme ist mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Kraft- und Schmierstoffe) so umzugehen, dass Gefährdungen des Bodens und damit des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauzeit:

Die bauzeitlichen Schadstoff-, Lärm- und Staubimmissionen sind durch den AN weitgehend zu minimieren. Dafür sind emissionsarme Baumaschinen zu verwenden, die den Vorgaben und Richtlinien der DB AG sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Defekte Fahrzeuge, die z.B. Treib- oder Schmierstoffe verlieren, sind umgehend von der Baustelle zu entfernen.

Staubentwickelnde Stoffe sind vor dem Transport abzudecken oder zu befeuchten.

Bauflächen und -zufahrten, die beim Befahren Staub entwickeln, sind ebenfalls zu befeuchten.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 12 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Denkmalschutz

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind mögliche denkmalgeschützte Bereiche zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass im Falle des Vorhandenseins denkmalgeschützter Bereiche deren Erhalt, Schonung und fachgerechte Behandlung gewährleistet sind. Bei unvorhergesehenen Befunden ist unverzüglich Rücksprache mit dem Auftraggeber und der Denkmalbehörde zu halten.

0.1.13 Schutzmaßnahmen

Maßnahme 001:

Nutzung der Gleis-Brachflächen nicht erlaubt ->auf die **Anlage 3.17.02** für die Bereiche verweisen . blau schraffiert -> 1.4. Maßnahmenplan der Plangenehmigung (siehe Anhang):

Zwischen den geplanten Gleisreaktivierungen bzw. Baubereichen liegende Gleis-Brachflächen werden als Reptilienrückzugsflächen erhalten. In diesen Bereichen ist eine Nutzung (z.B. Befahrung, Lagerung von Baumaterialien) nicht erlaubt, damit die Reptilien sichere Rückzugsflächen haben. Die Eignung dieser Flächen für Reptilien wird während der Bauzeit gewährleistet. Dies bedeutet möglichst strukturreiche Bedingungen (z.B. aus vereinzelter Gehölzaufwuchs, niedriger Vegetation, offene Flächen, Wurzel-/Holzhaufen) bleiben erhalten oder werden angelegt. Die Flächen werden z.B. durch Flatterband gekennzeichnet. Ein Reptilienschutzzaun wird aufgrund des vorhandenen Gleisschotter voraussichtlich nicht sicher und funktionsfähig herstellbar sein.

Die Baubereiche werden im Frühjahr (März/April) vor Baubeginn von Vegetationsaufwuchs befreit und bis Baubeginn möglichst vegetationsfrei gehalten. Um dabei keine Tiere zu verletzen, sollten die Mahd/Rückschnitte in 10-15 cm Höhe über dem Boden stattfinden während die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (Abend-, frühen Morgenstunden, an kalten/bedeckten/nassen Tagen). Durch die Mahd verlieren die Flächen hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit ihre Attraktivität für Reptilien, sodass die Tiere aus dem potentiellen Gefahrenbereich (Baubereich) vergrämt werden und sich in die Rückzugsflächen zurück-ziehen. Nach der Mahd vor Baubeginn werden die Flächen von der UBÜ hinsichtlich Reptilien-vorkommen überprüft.

Maßnahme 002:

Für die fachgerechte Umsetzung bzw. Kontrolle der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wird eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) vorgesehen. Die Aufgaben der UBÜ sind insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsunterlagen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Einhaltung der Umweltgesetzgebung. Seitens der UBÜ sind regelmäßige Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen und zu dokumentieren. Zudem wird der Baubereich vor Baubeginn, nach der Vergrämgungsmahd/Freischnitte auf Vorkommen von Reptilien hin überprüft. Das Baustellenpersonal wird vor Baubeginn und während der Bauzeit von der umweltfachlichen Bauüberwachung in die speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben eingewiesen.

0.1.14 bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.17 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Das Antreffen von Kampfmitteln ist nicht wahrscheinlich. Die Auswertung hat keinen Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Im Auftrag des AG wurde eine Georadarmessung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Das Antreffen von Kampfmitteln ist nicht wahrscheinlich. Die Auswertung hat

den Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln aus der Luftbildauswertung nicht bestätigt.

Aufgrund von Wurzeln / Stubben konnten ca. 150 Meter Gleis/Weiche nicht sondiert werden.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der **AN** führt nach dem konventionellen Gleis/Weichenrückbaus eine, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittelräumung durch. (Siehe Anlage 3.17.03)

Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.
3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Freizumessende Abschnitte/Anlagen -> siehe Anlage 3.17.03

Verzicht auf Kampfmitteluntersuchung

Bleibt frei

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

0.1.18 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.19 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 bleibt frei

0.1.21 Vorarbeiten des AG

0.1.22 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beige-fügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Im Mai 2027 muss das Ziehen der Stubben erfolgen. Da diese Arbeiten für die Gleis-/Weichenerneuerung in der Abstellgruppe Bf Bad Oldesloe nötig sind -> Baufeldfreimachung.
Da der Bereich zusätzlich eine Kampfmittelverdachtsfläche ist, müssen die Rodungen punktuell durch eine entsprechende Fachfirma begleitet werden. Die Maßnahme wird von einer umwelttechnischen Bauüberwachung begleitet - vor den Arbeiten findet eine Detail-Abstimmung zwischen AN, AG und umwelttechnischer Bauüberwachung statt, um Einvernehmen bzgl. der genauen Freilegungsbereiche herzustellen -> siehe entsprechende LV Positionen
- Übergabe Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Maschinen- und Geräte-liste, Liste aller Ersthelfer auf der Baustelle, Nachweis jährliche UVV Unterweisungen zum Erstellen eines SiGE Plans durch die leitende Bauüberwachung.
Abgabe: 14 Werktage vor der T12-Besprechung
- Übergabe Materialbestellung, Liefertermine
(Oberbau Mengen und Termine inkl. Entsorgung – alle Bauabschnitte)
Abgabe: spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung
- Baustelleneinrichtungsplan zu allen Zwischenlagerflächen,
Abgabe: 4 Wochen nach Auftragserteilung
- Trassenanmeldungen für Logistikkfahrten müssen durch AN mind. 12 Wochen vor Nutzungstermin beim Vertrieb bestellt werden, BÜW ist in Kopie zu setzen
- Übergabe Engstellenmessung erfolgt bis 5 Werktage nach Bauende an die benannte Stelle der DB InfraGO AG RB Nord.
- Das Einfahren ins Baugleis GI 39 vom Streckengleis, ist nur möglich, wenn im Gleis 39 keine Fahrzeuge abgestellt sind
- Erdplanum nicht mit luftbereiften Fahrzeuge befahren
- Hinweis Nutzungsmöglichkeit / Lastbeschränkung EÜ Pölitzer Weg:
 - Der Zweiradbagger (max 25t Eigengewicht mit max 15t Hubgewicht = 40t kann verkehren, wenn die Last so verteilt ist, dass eine Achslast von 25 t nicht überschritten wird.
 - SKL Schienenfahrzeuge (ca. 12,5 t Eigengewicht und 5t Nutzmasse = 17,5t) können ohne Einschränkungen verkehren.
 - Andere Fahr
 - zeuge inkl. Raupenfahrzeuge mit geringerem Gewicht können ebenfalls ohne Einschränkungen verkehren.
- Hinweis Abhängigkeiten WE /Rb/Ls
bei der WE W94 muss der Rb/Ls der Rz W93 erfolgen. Die GFM der W94 wird verändert!
- Der Bauablauf ist so zu optimieren, dass lärmintensiven Arbeiten nur in Ausnahmefällen in den Nachtzeiten stattfinden. Des Weiteren müssen lärmgedämmte Baumaschinen nach dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Diese sind regelmäßig zu warten, um die geringstmöglichen Lärmemissionen zu gewährleisten.
- Gem. LV Positionen (Weichen 86, 87 handgestellt) Weichen 91 und 92 ist der Weichen antrieb vom BauAN zu montieren.

- Weichen 65 und 94 müssen bis spätestens 30.07.2027, 17 Uhr eingebaut sein. Damit die Fachdienste die Weichen abnehmen können und eine Inbetriebnahme möglich ist.

Bautechnologie: Konventionelle Gleis- / Weichenerneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung. Einbau Weichen mit Schienenkran

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten, gemäß Rahmenterminplans des AG /wie folgt:

Umbauabschnitt				
Bf Bad Oldesloe GE Gleis 39 WE Weichen 65 u 94 Rb/Ls Weiche 93	Zu Beginn der Sperrpause			
	11.07.2027	21:00 Uhr	12.07.2027	05:00 Uhr
	Am Ende der Sperrpause			
	30.07.2027	17:00 Uhr	30.07.2027	21:00 Uhr
Bf Bad Oldesloe GE Gl. 31, 32, 36, 37 u 40 WE W 54, 86, 87, 91 u 94 Rb/Ls Weichen 55, 69 - 73; 89 u.90	Zu Beginn der Sperrpause			
	11.07.2027	21:00 Uhr	13.07.2027	21:00 Uhr
	Am Ende der Sperrpause			
	23.09.27	06:00 Uhr	24.09.2027	21:00 Uhr

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG /gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter: Bleibt frei

Arbeitsunterbrechungen: Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungsposten.

Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch den Aufbau „Feste Absperrung“ am Nachbargleis 6 und den Einsatz von Absperrposten am Anfang und Ende der Baustelle.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (u.a. DGUV Regel 101-004 Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen. Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bereitstellungsflächen werden für die Lagerung von extern angeliefertem oder im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenem bzw. abgebrochenem Material benötigt.

Weiterhin soll hier die Beprobung (Deklarationsanalytik) des Materials durchgeführt werden.

Für diese Bereitstellung der anfallenden Abfälle/Schrott sind die Fläche 2

Sofern zusätzliche Flächen erforderlich werden sollten, hat die Inanspruchnahme erst nach schriftlicher Anzeige beim AG und erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen in Kapitel 0.2.15.3 zu beachten.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub aus Abtrag Rangierweg	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rück-schnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Schwelle	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	Altbettung	Entsorgung	Bahnwagen AG	Tarifpunkt
	ZW in Bepack	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Schrott Schiene	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird Aushub- und Abbruchmaterial anfallen.

Der Umgang mit den Abfällen erfolgt nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Vorrangigkeit der Verwertung vor einer Beseitigung der Abfälle.

Unter Beachtung der DB Richtlinie RiL 809 wurde projektbegleitend ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept gemäß Handbuch BoVEK erarbeitet. Ziel ist es, alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle nach Art und Menge zu erfassen sowie quantitativ und qualitativ zu bewerten und optimal zu entsorgen bzw. wieder zu verwerten.

Der Rückbau und die Entsorgung von Anlagen der LST-Technik ist durch die Handlungsanweisung zur Behandlung von LST-Wertstoffen bei der DB InfraGO AG geregelt. Demnach werden alle alten sicherungstechnischen Einrichtungen und Weichenantriebe dem Signalwerk Wuppertal gemeldet. Für die Restbaustoffe gilt: Die notwendigen Bestandsaufnahmen zur Festlegung der wiederverwendungsfähigen Anlagenteile dürfen gemäß geltenden Richtlinien nicht älter als 6 Monate sein. Die Bewertung und Festlegung werden daher erst zu diesem Zeitpunkt exakt durchgeführt. Bei der Verschrottung wird die unterschiedliche Entsorgung der verschiedenen Abfallarten berücksichtigt.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

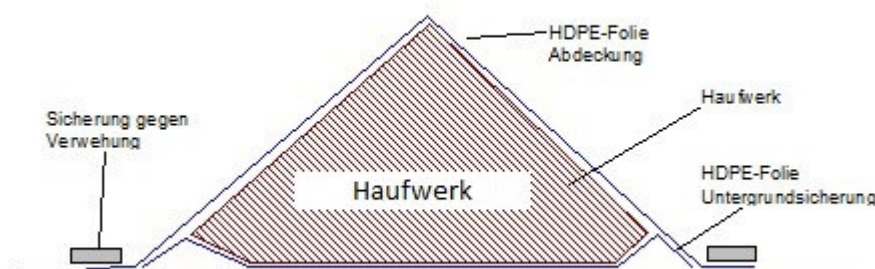
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 10 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

02.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw.

nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Nord, Projekt: Reaktivierung Abstellgruppe Bf Bad Oldesloe
---	--

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)
---	------------------------

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein bodenchemisches Beweissicherungsverfahren ~~nach BBodSchV~~ für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abtragen und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen. Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sollten die BE-Flächen direkt auf dem Oberboden aufbauen, ist die Beweissicherung für diesen bis in eine Tiefe von ca. 30 cm durchzuführen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfall

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 - 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einzustufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremddanteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremddanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** (größer LAGA Z2)/größer jew. Materialklasse 3 nach EBV)/~~EBV~~ auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind, spätestens nach der Verbringung auf die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche, mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung (Haufwerksnummer, Anfallort, Ausbaudatum, etc.) und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen. Die Haufwerkeinstufung und -bewertung sind unmittelbar nach Erhalt der finalen Abfalldeklaration nachzutragen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.

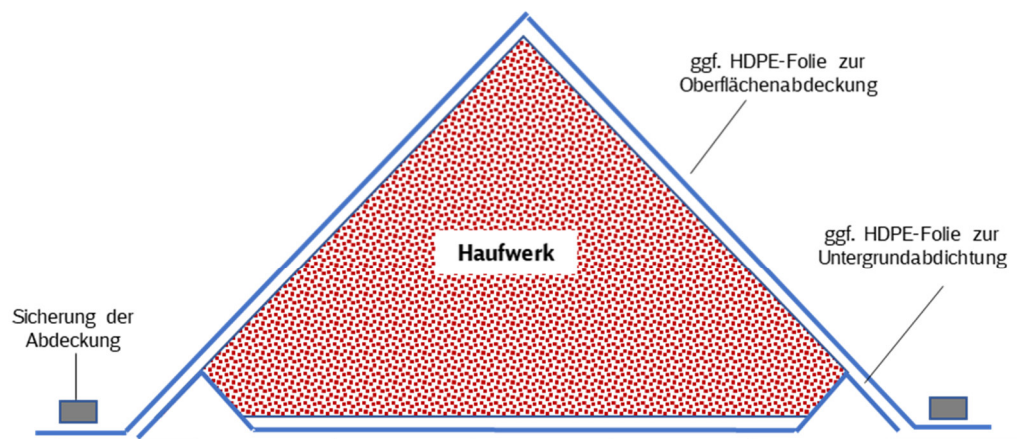
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt 2 beschrieben behandelt werden.

- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt 1.1. beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 10 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV ausfolgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BlmSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG's.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BlmSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender ~~Lieferscheine~~ / Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des

Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen. Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen. Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die Einzellieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Melde- und Übergabepflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

- TARA- und händisch eingetragene Gewichte sind nicht zulässig und können nicht abgerechnet werden (siehe zusätzliche Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihrem verbundenen Unternehmen)

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Neuschienen	Bahnwagen	Tarifpunkt	Gleiserneuerung Weichenerneuerung
	Betonschwellen	Bahnwagen		
	Grundsotter	Bahnwagen		
	Stopfsotter	Bahnwagen		
	Weichen	Bahnwagen		

Sotterbereitstellung pro Tag / pro ÜSN 1.200 Tonnen.
Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf Maschen Rbf

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 12 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung / Gesperrtes Gleis

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.16.01 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La: Siehe Anlage 3.16.01

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten sind der Anlage 3.16.01 zu entnehmen.

Die Abstellgruppe hat keine Oberleitung.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Siehe entsprechende LV-Positionen

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Siehe entsprechende LV-Positionen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Siehe entsprechende LV-Positionen -> Montage/Demontage von Weichenantrieben

Weiche 54; Weiche 86 und Weiche 87 werden als handgestellt Weichen ausgeführt.

Als Schächte werden Fertigteilbetonkabelschächte der Größen IV bis V bzw. Kleinschächte Typ 1 Ausführung 2 mit einer Bodenplatte mit 4 einbetonierten Überschiebmuffen, zur Einführung von Kunststoffrohren DN 100, eingebaut. Die Schachtabdeckung wird zumeist für Gehbahnbelastung (Klasse A 15) ausgeführt. Im Bereich größerer anzunehmender Lasten, z.B. im Bereich von Fahrbahnflächen für KFZ-Verkehr, sind Schachtabdeckungen der Klasse B 125 bzw. D 400 vorgesehen. Zur regelgerechten Kabelverlegung sind in den Schächten Kabeltraversen auf Halfeneisen zu montieren.

Alle Schächte Gr. IV bis V sind mit Steigeisen und bei Bedarf auch mit Ausstiegshilfen auszurüsten.

Vor Beginn des Bodeneingriffs müssen in den Bereichen der neuen Kabelschächte Suchschachtungen durchgeführt werden.

Die Kabelschachtunterteile sind auf einer 0,20 m mächtigen, verdichteten Bettung aus Korngemisch KG2 gem. DBS 918062 zu gründen.

Schachteinführungen der Beton-Kabelkanäle sind mit Schachtanschlussbausätzen vorzunehmen. Daten hierzu sind den Lageplänen zu entnehmen.

Die Anbindung der Kabelkanäle an die Fertigteilschächte erfolgt durch den Einbau von Schachteinführungselementen, je nach Bedarf und Tiefe in der Ausführungsform I, II oder III:

- Schachtanschlussbausatz „kurz“ SAB, Ausführung 1: Einführungstiefe 400 mm
- Schachtanschlussbausatz „kurz“ SAB, Ausführung 2: Einführungstiefe 800 mm
- Schachtanschlussbausatz „kurz“ SAB, Ausführung 3: Einführungstiefe 1200 mm
- Schachteinführungen für Betonkabelkanäle gemäß BZA-Zeichnung S 4201.05.2 und S 4201.06.2, (mit innenliegender Deckelauflagerfalz)

Diese Schachteinführungen werden sowohl an neue als auch an vorhandene Kabelschächte nach Einbauanweisung angeschlossen und verschraubt. Evtl. fehlende Aussparungen an vorhandenen Schächten sind vor Ort herzustellen. Zum Anschluss der bestehenden Schächte an die neuen Trassen sind die entsprechenden Seiten dieser freizugraben, notwendige Aussparungen vor Ort herzustellen und nach der Beendigung der Bauarbeiten wieder mit Zementmörtel zu versiegeln bzw. zu verdämmen. Es ist darauf zu achten, dass hierbei keine scharfen Kanten entstehen.

Es ist zu beachten, dass die Bodensole des Schachts mindestens 20 cm unterhalb der Unterkante des tiefsten in den Schacht einführenden Kabelschutzrohres liegen muss.

Die Schachtoberkanten sind bündig mit der Oberkante Rand-/ Zwischenweg / Gelände auszuführen. Im Bereich von Böschungen muss der zur Gleis gewandte Teil des Schachts oberflächenbündig sein.

In die Kabelschächte sind die erforderlichen Einführungselemente zum Anschluss der PVC/PE HD-Kabelschutzrohre einzubauen. Bei der Einpassung der Kabelschutzrohre aus Stahl muss das Schutzrohr i.d.R. bis in den Schacht reichen und ist mit der Innenwand bündig zu betonieren. Das Schutzrohr ist sodann bündig abzuschneiden und anzufasen. Hiermit gilt die vorliegende Typenstatik der Fertigteilschächte auch für die hier zu verwendenden Sonderbauteile.

Die Entwässerung bei Kabelschächten erfolgt bei anstehendem wasserdurchlässigem Boden und ausreichend Abstand zum HGW durch eine Ablauföffnung im Schachtboden, die mit einem trittfesten Abdeckgitter zu sichern ist. Bei anstehendem bindigem Boden erfolgt die Entwässerung per anzulegendem Pumpensumpf bzw. Schöpfloch.

Folgende Punkte sind zusätzlich zu berücksichtigen/einzukalkulieren bzw. zu befolgen:

- Alle Schächte sind als Schächte für Belastungen aus Eisenbahnverkehrslasten auszulegen (gemäß DB-Typenprüfung) und vom EBA zugelassen zu sein. Die entsprechenden Nachweise werden durch den AN-Tiefbau beigestellt.
- Aussparungen in der erforderlichen Dimension und der notwendigen Tiefe gemäß den Angaben in den Lageplänen oder in ergänzenden Unterlagen. Diese müssen so ausgelegt werden, dass am Ende keinerlei scharfe Kanten oder Ecken zur Gefährdung der auszuführenden Kabel entstehen.
- Alle notwendigen Aussparungen für die Stichverkabelungen mit flexiblem Rohr
- Das Einsanden der Bodenplatte, sowie sämtliche sonstigen Vorgaben lt. Einbauvorschrift für Kabelaufbauschächte.
- KG Material und alle weiteren benötigten Materialien/Stoffe
- Für in den Kabelschächten durchlaufende Kabel sind grundsätzlich Kabelpritschen einzubauen.
- Zur Vermeidung von Kabelschäden dürfen sich im Bereich der Kabeleinführungsöffnungen keine scharfen Kanten befinden.
- Der Schachteinbau muss so erfolgen, dass eine Abdichtung gegen drückendes Wasser gewährleistet ist.
- Es ist eine Typstatik für alle eingebauten Kabelschächte sowie alle sonstigen, dem statischen Nachweis nach einschlägigen Regelwerken unterliegende Bauteile zu liefern. Diese wird durch den AN-Tiefbau beigestellt
- Der Auftragnehmer liefert die geprüfte Statik oder eine Typstatik für alle eingebauten Kabelschächte sowie alle sonstigen, dem statischen Nachweis nach einschlägigen Regelwerken unterliegenden Bauteile
- Wird ein Kabelschacht nicht gemäß den Einbauanweisungen der Hersteller eingebaut (unzulässige Materialschwächungen, etc.), muss der Bauüberwachung des AG nach dem Einbau eine geprüfte Statik vorgelegt werden.

Nach der Fertigstellung der Kabelschächte sind diese für die Zwecke der Kabelverlegung auf und nach der Zustimmung der Bauüberwachung wieder zu zudeckeln.

Für den Einbau der Schächte ist der Erdaushub in die LV-Positionen der Kabelaufbauschächte einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Die temporäre Sicherung von Baugruben von Schächten aus UVV-Gründen (Je nach Bedarf/Erfordernis und Örtlichkeit temporäres verfüllen/abdecken, absperren, o.ä. nach Wahl des AN) ist mit einzukalkulieren.

Gleisquerungen

Es sind unter den durchgehenden Hauptgleisen und allen Streckengleisen mindestens 1,50 m Überdeckung zwischen dem Scheitelpunkt des jeweiligen Schutzrohrs und der Schwellenoberkante einzuhalten.

Gleiskreuzungen in offener Bauweise sind gemäß der Richtlinie 836.4502-2 (10) als betonummantelte Kabelbündelungen herzustellen. Bei diesen Verfahren ist nach der Wiederverfüllung des Schotters ein Verdichten auf Regelwerte und ggf. ein Nachstopfvorgang vorzunehmen, um die Soll-Gleislage wiederherzustellen. Zudem ist bei der Wiederauffüllung der Untergrundschichten eine lagenweise Verfüllung mit jeweiligen Plattendruckversuchen durchzuführen. Werden Querungen in offener Bauweise hergestellt, ist die DIN 4124 einzuhalten. Die für die Herstellung der Querungen in offener Bauweise notwendigen Gräben, sind nach statischen und konstruktiven Erfordernissen zu realisieren und die senkrechten Grabenwände zu Verbauen. Die entsprechenden Nachweise bzw. Typenstatiken für die Hilfskonstruktionen sind vor dem Einbau der Bauüberwachung durch den AN vorzulegen. Unter der

Betonummantelung ist eine Bettung aus Mineralstoffgemisch GW-GI-SW-SI mit $Cu \geq 10$ in einer Dicke von ≥ 30 cm herzustellen. Das Gründungspolster ist auf einen Verdichtungsgrad $D_{pr} \geq 97\%$ zu verdichten. Die vorgegebene Dichte wird durch statische Plattendruckversuche nach DIN 18134 mit einer Lastplatte von 60 cm Durchmesser nachgewiesen. Zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der Verdichtungsarbeiten sind am Rohrgraben sowie seitlich davon die entsprechenden Schwellen zu entfernen. Nach der Beendigung der Arbeiten sind diese wieder festzumontieren. Anschließend ist der Schotter in den betroffenen Schwellenfächern bis zum Erreichen der vorgegebenen Richtwerte per Hand zu stopfen. Es sind pro Querung maximal 4 Schwellenfächer zu stopfen.

Bei Gleisquerungen in offener Bauweise werden lediglich die Betonummantelung und die Kabelschutzrohre gesondert vergütet. Alle anderen Materialien sind in die Positionen der Gleisdurchbrüche einzukalkulieren.

Alle neu verlegten Leerkunststoffrohre sind bis zur Kabelverlegung mit Verschlusskappen zu versehen und abzudichten.

Es ist eine Längsneigung der Rohrsohlen von 1:100 umzusetzen.

Nach ordnungsgemäßem Verfüllen und Verdichten von Gleisdurchbrüchen ist die Schotterbettung der betroffenen Gleise nach Angabe der Bauüberwachung des AG entsprechend den Vorgaben der Ril 820 ggf. mehrfach bis zur Erreichung der Soll-Werte per Hand zu stopfen bzw. nachzustopfen.

Die Realisierbarkeit der Gleiskreuzung bzw. Rohrtrassen ist vor der Realisierung vor Ort durch den AN zu prüfen. Technische Detaillösungen, Querungsverfahren, die Anordnung von Rohren, alle erforderlichen Erdarbeiten, Verbau sowie statische Nachweise sind vom AN.

auszuführen und mit der betriebsführenden Stelle der DB InfraGO AG bzw. dem Straßenbaulastträger rechtzeitig abzustimmen. Diese Leistungen sind in den Einheitspreisen miteinzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es sind Beweissicherungsmessungen entsprechend den Vorschriften der DB AG durchzuführen.

Im Einheitspreis der entsprechenden Positionen werden folgende Leistungen, wenn nicht anderweitig spezifisch angegeben, nicht gesondert vergütet, und sind in die jeweilig betroffenen Positionen einzurechnen:

- Alle notwendigen Erdarbeiten.
- Der Einbau von Abstandshaltern alle 1,5 m bei offener Verlegung
- Der Einbau eventueller Schiebemuffen, das Verkleben der Rohre in den Muffen einschließlich der Schiebemuffen an den Stoßstellen. Der Reiniger und der Kleber sind vom Auftragnehmer beizustellen.
- Der Einbau von Rohrbögen. Abgerechnet wird die verlegte, gestreckte Rohrlänge, Gesamtlänge einschl. über evtl. eingebaute Rohrbögen (gemessen).
- Das Einsanden der Rohre, einschl. der ausreichenden Verdichtung zwischen den Rohren. Der Sand ist vom Auftragnehmer beizustellen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen.
- Einbringung der Ziehdrähte.
- Die Abdichtung der Rohre mit Verschlusskappen, auch die evtl. erforderliche Zwischenabdichtung. Die Verschlusskappen sind vom Auftragnehmer beizustellen.
- Das Ablängen und Anpassen, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Rohrverlegung anfallenden Arbeiten.
- Die Gleislage ist vor, während und nach den Arbeiten durch Messungen zu dokumentieren.

Vor Beginn der Bodeneingriffe müssen Suchschachtungen durchgeführt werden.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird beifolgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-N-I 32

Datenmanagement Region Nord

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 2 Wochen nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfra.go.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T12 / T22) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.